

BO

NR. 728

19.12.2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Geschäftsordnung der Fachbereichskonferenz der Hochschule Bochum vom 23.10.2012

Seiten 3 - 8

Geschäftsordnung
der Fachbereichskonferenz
der Hochschule Bochum

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), und § 16 Abs. 5 der Grundordnung der Hochschule Bochum in der Fassung vom 25. Oktober 2011 (AB 673) gibt sich die Fachbereichskonferenz der Hochschule Bochum folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Mitglieder und ständige Gäste

§ 2 Beteiligung weiterer Personen bzw. Funktionsträgerinnen und
Funktionsträger der Hochschule

§ 3 Aufgaben

§ 4 Vorsitz und Stellvertretung

§ 5 Sitzungen

§ 6 Beschlussfähigkeit

§ 7 Sitzungsverlauf

§ 8 Tagesordnung

§ 9 Protokoll

§ 10 Anträge

§ 11 Rederecht

§ 12 Abstimmungen

§ 13 Öffentlichkeit

§ 14 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

§1 Mitglieder und ständige Gäste

(1) Mitglieder der Fachbereichskonferenz (FBK) sind die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche.

(2) Sie werden im Verhinderungsfall durch ihre Prodekaninnen/Prodekane vertreten.

(3) Ständige Gäste der Fachbereichskonferenz mit beratender Funktion sind die Mitglieder des Präsidiums.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hat gem. § 24 HG ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht. Sie wird wie ein Mitglied geladen und informiert.

§2 Aufgaben

Aufgaben der Fachbereichskonferenz sind:

- Beratung von Präsidium und Hochschulrat in Angelegenheiten der Forschung, Lehre und des Studiums, die gem. § 3, Abs. 2 ff. zu den Aufgaben der Hochschule gehören, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- Darstellung und Abstimmung von Interessen der Fachbereiche nebst Stellungnahmen und Empfehlungen zur Vorbereitung von Beschlüssen in den Entscheidungsorganen der Hochschule Bochum.

§3 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die Fachbereichskonferenz wählt mit der Mehrheit ihrer Stimmen aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden und seine/seinen Stellvertreterin/Stellvertreter.

(2) Die Amtszeiten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beginnen am Tag nach der Wahl. Die Amtszeiten betragen in der Regel 2 Jahre. Die Wiederwahl der/des Vorsitzenden und seiner Stellvertretung ist zulässig.

(3) Die/der Vorsitzende vertritt die Fachbereichskonferenz nach außen und führt die laufenden Geschäfte der Fachbereichskonferenz. Sie/er wird im Verhinderungsfalle von ihrer/seiner Stellvertretung vertreten.

§4 Sitzungen

(1) Sitzungen finden in der Regel alle 6 Wochen statt. Die Einladung erfolgt schriftlich und elektronisch durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

(2) Die Einladung erfolgt spätestens drei Werktage vor der jeweiligen Sitzung und enthält den Entwurf der Tagesordnung nebst den erforderlichen Anlagen.

(3) Zusätzliche Sitzungen müssen durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende einberufen werden, wenn drei Mitglieder der Fachbereichskonferenz dies unter Angabe der/des Beratungspunkte/-n beantragen. Die Sitzungen werden innerhalb von 14 Tagen einberufen.

(4) Die Sitzungen der Fachbereichskonferenz sind nicht öffentlich.

§5 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung von der Fachbereichskonferenz endgültig beschlossen.

(2) Die Mitglieder der Fachbereichskonferenz, des Präsidiums, des Hochschulrates sowie Dritte können bei der oder dem Vorsitzenden bis spätestens eine Woche vor Sitzungstermin schriftlich die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Dem Antrag sind die entsprechenden Vorlagen beizufügen.

(3) Anträge können jederzeit zurückgenommen werden.

(4) Ergänzungen zur Tagesordnung können auch zu Beginn jeder Sitzung auf Vorschlag der Anwesenden erfolgen. Die Mitglieder der Fachbereichskonferenz entscheiden mehrheitlich über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zu Beginn einer Sitzung.

(5) Jeder Tagesordnungspunkt, der während einer Sitzung vertagt bzw. nicht behandelt wird, ist in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen, sofern nichts anderes beschlossen wird.

§6 Protokoll

(1) Über den Verlauf der Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Es enthält den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Jedes Mitglied kann während der Sitzung verlangen, dass ein Beitrag wörtlich zu Protokoll genommen wird.

(2) Das Protokoll wird auf der folgenden Sitzung der Fachbereichskonferenz zur Genehmigung vorgelegt und nach erfolgter Genehmigung von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.

(3) Änderungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

(4) Das Protokoll wird den Mitgliedern und ständigen Gästen sowie dem Hochschulrat zugesandt.

§7 Beteiligung weiterer Personen bzw. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule

Die Fachbereichskonferenz kann Dritte zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Information über die Hinzuziehung erfolgt in der Regel spätestens mit der Einladung. Hinzugezogenen Personen ist Rederecht einzuräumen.

§8 Beschlussfähigkeit

(1) Die Fachbereichskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen. Im Verlaufe einer Sitzung gilt die Fachbereichskonferenz solange als beschlussfähig, bis ihre Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt worden ist.

(2) Ist die Fachbereichskonferenz nicht beschlussfähig, beruft der/die Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

§9 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b) Festsetzung der Tagesordnung,
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung,
- d) Behandlung der Tagesordnung,
- e) Verschiedenes,
- f) Schließung der Sitzung.

§10 Anträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge zu einem Tagesordnungspunkt kann jedes Mitglied in der Sitzung stellen, bevor über den Punkt entschieden wird. Änderungs- und Zusatzanträge in diesem Sinne sind nur solche Anträge, die den ursprünglichen Antrag einengen oder erweitern. Über den Antrag, der inhaltlich am weitesten vom ursprünglichen Antrag oder von der Vorlage abweicht, wird zuerst abgestimmt.

(2) Jedes Mitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören Anträge auf:

- a) Beendigung der Aussprache,
- b) Schluss der Rednerliste,
- c) Vertagung,
- d) Übergang zur Tagesordnung,
- e) Verweisung an eine Kommission,
- f) Unterbrechung der Sitzung,
- g) Feststellung der Beschlussunfähigkeit der Fachbereichskonferenz.

(3) Über die Anträge beschließen die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§11 Rederecht

Die oder der Vorsitzende öffnet und schließt die Aussprache über jeden einzelnen Tagesordnungspunkt. Sie oder er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen; bei gleichzeitigen Meldungen nach ihrem oder seinem Ermessen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge nach Beendigung der aktuellen Wortmeldung zu erteilen.

§12 Abstimmungen

(1) Abgestimmt wird, nachdem die Aussprache beendet und dieses von der oder dem Vorsitzenden festgestellt worden ist. Vor der Abstimmung sind Anträge in der Regel im Wortlaut zu verlesen. Bei mehreren Anträgen zu einem Tagesordnungspunkt entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

(2) Es wird in der Regel per Hand abgestimmt. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.

(3) Die oder der Vorsitzende stellt die Frage so, dass die Fachbereichskonferenz ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Ja-Stimmen oder Nein-Stimmen fasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Die Beschlussfassung erfordert einfache Mehrheit.

(4) Ein Mitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.

§13 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Fachbereichskonferenz sind grundsätzlich nicht öffentlich (§ 12 Abs. 2 Satz 5 HG).

(2) Die Mitglieder der Fachbereichskonferenz sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer

Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt (§ 10 Abs. 3 HG). Entsprechendes gilt für die hinzugezogenen Personen und ständigen Gäste.

§14 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bochum“ in Kraft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fachbereichskonferenz.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichskonferenz vom 15 Oktober 2012.

Bochum, den 23.10.2012

Der Vorsitzende

Der Präsident